

PSD2 – GLOSSAR

PSD2

Die Payment Services Directive 2 ist die vom europäischen Gesetzgeber überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie, die seit Juni 2018 in österreichisches Recht (ZaDiG Zahlungsdienstegesetz) verspätet umgesetzt ist. Es wurden eine Reihe von Regelungen erlassen, um die Sicherheit im Zahlungsverkehr zu erhöhen und weiteren Wettbewerb zwischen Zahlungsinstituten zu ermöglichen. Kernpunkte sind die Einbeziehung „dritter Zahlungsdienstleister“, die Zahlungsauslösedienste, Kontoinformationsdienste und die Ausgabe von Zahlungskarten anbieten sowie die Verpflichtung zur sogenannten „starken Kundenauthentifizierung“. Des Weiteren wurden Regelungen zum Schutz des Verbrauchers gestärkt.

SCA (ZWEI-FAKTOR-AUTHENTIFIZIERUNG)

Um die Sicherheit im Zahlungsverkehr zu verbessern, wurde im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive 2, PSD2) die Verpflichtung zur sog. „starken Kundenauthentifizierung“/ „strong customer authentication“) aufgenommen. Diese erfolgt, wenn ein Zahler online auf sein Konto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauch birgt. Die starke Kundenauthentifizierung schreibt die Authentifizierung über die Verwendung von zwei Faktoren (Zwei-Faktor-Authentifizierung) aus den unterschiedlichen Merkmalen Wissen (z.B. Passwort, Code, PIN), Besitz (z.B. Token, Smartphone) und Inhärenz (z.B. Fingerabdruck, Stimmerkennung) vor. Die neuen Anforderungen sind bis zum 14. September 2019 umzusetzen.

X2A (KONTOZUGANG DURCH DRITTDIENSTLEISTER)

Die Payment Services Directive 2 sieht vor, dass Banken als kontoführende Payment Service Provider auch Drittdienstleistern (TPP Third-Party-Provider) Zugang zu Kundenkonten (X2A = Access to Account) gewähren müssen. Drittdienstleister erhalten auf Kundenwunsch über Schnittstellen zur Anwendungsprogrammierung (APIs) „diskriminierungsfreien Zugang“ zu Kundenkonten. Dies betrifft die Grundfunktionen „Initiierung von Zahlungen“ sowie die „Abfrage von Konteninformationen“.

TPP (THIRD-PARTY-PROVIDER)

Der Begriff „Drittdienstleister“ (TPP Third-Party-Provider) wird häufig für Anbieter von Kontoinformations- und Zahlungsauslösediensten verwendet, die seit Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2) erlaubnis- bzw. registrierungspflichtig sind. Darüber hinaus wird er für Drittemittenten verwendet.

AISP (KONTOINFORMATIONSDIENSTLEISTER)

Der Kontoinformationsdienst ist ein Online-Dienst zur Bereitstellung konsolidierter Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers, die bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern geführt werden. Kontoinformationsdienste werden mit der Überarbeitung der Zahlungsdienstrichtlinie (Payment Services Directive 2) als Zahlungsdienste definiert. Durch diesen Dienst soll der Nutzer einen Gesamtüberblick über seine finanzielle Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalten. Dieser Service wird mitunter auch von Hausbanken angeboten: Nach Zustimmung

des Kontoinhabers ist es möglich, Konten, die bei verschiedenen Banken geführt werden, im Internetbanking der Hausbank zusammenzufassen.

PISP (ZAHLUNGS AUSLÖSEDIENSTLEISTER)

Es wird auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst. Ein Zahlungsauslösedienst ermöglicht den Zugang zu einem online geführten Zahlungskonto, das bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird.

PIISP (ZAHLUNGSINSTRUMENTEDIENSTLEISTER)

Ein Drittemittent ist ein Emittent von Zahlungskarten, der nicht das mit den Kartentransaktionen zu belastende Konto führt, d.h. das kartenausgebende Institut ist nicht gleich dem kontoführenden Institut des Zahlers.

PSU (KUNDE)

Beim Payment Service User handelt es sich in der Regel um den Kunden bzw. Dienstleistungsnutzer.

ASPSP (KONTOFÜHRENDE BANK)

Im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr und Payment Services Directive 2 versteht man unter Account Servicing Payment Service Provider (ASPSP) den Dienstleister, welcher für Kunden Zahlungskonten unterhält. In der Regel ist das die Bank.